

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Schneidkopf für Fräs- und Hobelmaschinen bildet den Gegenstand des Patentes Nr. 74,467. Die gekrümmten Messer sind zwischen festen und verschiebbaren Backen auf dem Umfange eines Körpers eingespannt, dessen Querschnitt an den die Messer tragenden Stellen von zur Drehungsachse exzentrischen Kreisbogen begrenzt wird.

Herrn Hermann Schulz in Walbe i. W. ist eine **Vorrichtung für Horizontalgatter zum Drehen des Sägeblattrahmens** patentiert worden. Der Sägeblattrahmen kann unter Benutzung eines Quadranten um 90° um die Achse des Sägeblattes verdreht werden, um das Letztere zu befähigen, bei abgestellter Vorschubvorrichtung und unter allmählichem Senken des Sägerahmens mittelst seiner Höheneinstellvorrichtung das Stammende abzutrennen.

Gegenstand des Patentes Nr. 74,188 bildet eine **Rundstabhobelmaschine**. Die den Stab zwischen sich einschließenden Backen, deren einer das Hobelmesser trägt, werden durch eine unrunde Leiste radial gegen- oder auseinander bewegt, jenachdem dünnere oder dickere Stellen des zu hobelnden Arbeitsstückes zwischen den Backen durchgeführt werden.

Verschiedenes.

Die **Schneidlerschule in Brienz** wird nächsten eine Ausstellung veranstalten. In derselben wird neben den besten Arbeiten der Schüler namentlich ein Stück hervorragen, nämlich ein Zimmergetäfel, das vom Oberlehrer der Schule, Hrn. Kienholz, gezeichnet und von den Schülern und Arbeitern der Schule ausgeführt wurde. Es ist eine durch ihre Größe und künstlerische Mannigfaltigkeit und Schönheit ganz bedeutende Arbeit, die der Leistungsfähigkeit der Industrie und der Schule zur hohen Ehre gereicht. Die Arbeit ist für die Besichtigung des Hrn. Professors Wach in Interlaken bestimmt.

Neuer Krankenwagen. Herr Schlossermeister Winkler in Thun, der schon vor einiger Zeit der Gemeinde Thun oder dem Samariterverein einen sehr zweckmäßigen Krankenwagen mit Tragbaren zc. geliefert, hat nun sein Modell ganz bedeutend und vielseitig verbessert und wird einen vollständig ausgerüsteten Krankenwagen nach Zürich zur Ausstellung schicken. Die Tragbahre ruht in Federn, der ganze Wagen ist Höhenkonstruktion, die Räder laufen auf Gummi, auch andere Vervollkommnungen, denen Herr Dr. Mürset seine volle Zustimmung gab, wurden angebracht. Das neue Modell ist bereits zur Patentierung angemeldet.

Eine **beachtenswerte Schultafel-Konstruktion** von G. Frericks, Lehrer in Thuine, besitzt eine dreiteilige Tafelfläche, deren Seitenflügel mit Charnieren im Mittelfeld befestigt sind, während letzteres um horizontale Zapfen schwingen und so die ganze Tafel gedreht und auch auf der Rückseite benutzt werden kann; ebenso ist dieselbe vertikal verstellbar. Oberhalb der Tafel sind am Gestell Consolen mit Querstäben vorgesehen, welche zur Aufnahme von aufwickelbaren Landkarten dienen. Die Tafel trägt mithin in ihrer kompendiösen Anordnung hauptsächlich solchen Schulen Rechnung, wo in einem Zimmer gleichzeitig mehrere Abteilungen verschiedenen Unterricht empfangen; auch läßt die Tafel durch ihre Zusammenlegbarkeit den Schutz der gemachten Aufschriften gegen Verwischen und unbefugtes Ablösen zu und verdient ihrer vielen Vorzüge wegen die Aufmerksamkeit aller Pädagogen. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz.)

Ventil-Einsätze für Rohrbrunnen von J. Lenz in Rottuln bestehen aus zwei cylindrischen Teilen, die mit Gewinde in

einander geschraubt werden, während zwischen beide Teile äußerlich ein Gummi- oder Lederring gelegt wird, welcher beim Zusammenschrauben der Einsätze zusammengebrückt und gegen die Innenwände des Pumpenrohrs gepreßt wird, sodaß der Einsatz auf diese Weise ohne weitere Befestigung hält und dichtet. Die obere Fläche trägt die Kugel, Klappe oder das Ventil in üblicher Weise. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz.)

Ein bewährter Holzanstrich. Vor etwa 20 Jahren machte R. Avenarius die ersten Versuche, neben den umständlichen und nur für gleichgeformte Hölzer zulässigen Imprägnierverfahren einen Holzanstrich mit selbstthätiger Imprägnierung herzustellen. Die günstigen Erfolge, welche mit dem von dem erwähnten Einfuder „Carbolineum“ benannten Anstrich erzielt wurden, sind allgemein bekannt und durch zahlreiche Gutachten von den maßgebenden Seiten bestätigt.

Infolgedessen wird das echte Avenarius Carbolineum D. R.-Patent Nr. 46,021 in allen Weltteilen in stets steigendem Maße verwendet.

Trotzdem hört man da und dort von Mißerfolgen, welche bei „Carbolineum“-Anstrichen sich ergeben haben. Doch sind dieselben sämtlich auf nachgeahmte Präparate zurückzuführen, zu deren Verkauf die durch das Gesetz nicht schütz- bare Bezeichnung „Carbolineum“ mißbraucht wird, lediglich um dieselben überhaupt oder zu einem höhern Preise an den Mann zu bringen, als dies sonst möglich wäre.

Es liegt daher nahe, daß, wer mit Sicherheit auf Erfolg rechnen will, gut daran thun wird, nur das echte Avenarius Carbolineum D. R.-Patent Nr. 46,021 verwenden zu lassen.

Wir fügen noch bei, daß die Firma Emil Bastad, vormals J. Bauer u. Cie. in Basel sich bereit erklärt hat, jedem Interessenten mit weiterer Auskunft und der Adresse der nächstgelegenen Fabriklager zu dienen. Tüchtige Wiederverkäufer werden gesucht.

Literatur.

Haftpflicht. Ein Werkchen, das in Fabrikanten-, Juristen- und Arbeiterkreisen noch lange nicht diejenige Verbreitung gefunden hat, welche der hochwichtige Inhalt verdient, ist das vom Schweizer Handels- und Landwirtschafts-Departement herausgegebene „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.“ Kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887. Mit einem Anhang: „Eidg. Haftpflichtgesetzgebung“. 2. Auflage. 1890. In deutscher und französischer Ausgabe. 170 S. 8° mit Formular-Mustern. Preis brosch. nur Fr. 1. —, kart. Fr. 1. 20.

Dieses offizielle Werkchen enthält die authentische, artikelweise Wiedergabe des Gesetzes und bei jedem Artikel in chronologischer Reihenfolge die Mitteilung derjenigen amtlichen Dokumente, die zu dem betreffenden Paragraphen ergangen sind. Es umfaßt u. a. folgende Artikel: Regelung der Arbeitszeit, Arbeiterverzeichnisse, Fabrikordnungen, Fabrik-Inspektoren, Lohnzahlung, Kündigung, Schonung der Wöchnerinnen, Nacht- und Sonntagsarbeit, Mittagspause, Frauen- und Kinderarbeit, Strafbestimmungen zc. Die in den ersten 10 Jahren von den Verwaltungs- und Justizbehörden erlassenen Instruktionen, Erläuterungen und Entscheidungen bilden einen Kommentar, der eine jedermann verständliche Auslegung des G. Gesetzes gibt. Allen, deren Geschäftsbetrieb dem Fabrikgesetz unterstellt ist, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie denjenigen, die sich für die Frage des Arbeiterschutzes interessieren, besonders also den Mitgliedern der verschiedenen Gewerkschaften, sei hiermit das Büchlein zur Anschaffung empfohlen. Dasselbe ist in jeder Buchhandlung erhältlich oder auch direkt zu beziehen von Schmid, Franke u. Co. in Bern.